

INFORMATION

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren

Arbeiten auf Dächern - Sicherung gegen Absturz

Der schneereiche Winter erforderte zahlreiche Einsätze der Feuerwehren auf Dächern um diese von den gewaltigen Schneemassen zu befreien. In Fernseh- und Zeitungsberichten waren immer wieder Bilder von Feuerwehrangehörigen zu sehen, die bei diesen Arbeiten nicht ausreichend gesichert waren. In den vergangenen Wochen erlitten zahlreiche ungesicherte Feuerwehrangehörige bei Abstürzen von Dächern schwerste Verletzungen; ein Feuerwehrmann verlor dabei sein Leben.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern weist vor diesem Hintergrund noch einmal auf die Notwendigkeit der korrekten Sicherung gegen Absturz hin.

Nach § 28 (2) Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) dürfen Stellen mit Absturzgefahr nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz gegeben sind.

Absturzgefahr besteht, wenn Feuerwehrangehörige Tätigkeiten in Bereichen ausführen, bei denen ein auch kurzer freier Fall nicht auszuschließen ist.

In diesem Zusammenhang sei auch speziell auf das trügerisch sicher wirkende Flachdach hingewiesen. Die traurige Realität zeigt, dass gerade hier Feuerwehrleute in der Nähe der Absturzkanten besonders oft verunfallten bzw. bei versehentlichem Betreten von Glaskuppeln, die unter der Schneeschicht verborgen lagen, durch diese durchgebrochen sind. Vor einem Einsatz auf dem Dach ist es daher ganz besonders wichtig, sich über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind z.B. das Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Zum Auffangen von Feuerwehrangehörigen in absturzgefährdeten Bereichen sind Auffangsysteme (Auffanggurt in Verbindung mit Falldämpfer, Seilkürzer, Verbindungsseil oder Höhensicherungsgerät) zu verwenden, siehe auch „Regeln für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“ (GUV-R 198). Auffangsysteme bewirken bei bestimmungsgemäßer Benutzung, dass ein Absturz entweder ganz verhindert oder die Person sicher aufgefangen wird. Bei Belastungen, wie sie durch den freien Fall (Absturz) entstehen können, kann die normale Feuerwehrleine reißen. Sie ist deshalb als Teil eines Auffangsystems nicht geeignet.

Feuerwehrangehörige dürfen nur dort durch Halten gesichert werden, wo ein Absturz im freien Fall ausgeschlossen werden kann. Nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 1/2) fallen unter den Begriff Halten nur solche Situationen bei denen die **Feuerwehrleine zur Sicherung oberhalb des zu Haltenden geführt wird**. Das heißt, die gesicherte Person wird beim Abrutschen auf ihrer Standfläche sofort von Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine so von oben gehalten, dass sie nicht abstürzen oder weiterrutschen kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Feuerwehrleine immer straff auf Zug gehalten wird.